Dienstvereinbarung

zwischen der Mitarbeitervertretung der/des.... und der/dem

.

zur Regelung der Sozialkomponente

gemäß § 15 Anlage 31/ § 15 Anlage 32/ § 14 der Anlage 33 zur AVR (Caritas)

§1 Allgemeines

Diese Dienstvereinbarung regelt die Verteilung und Auszahlungsmodalitäten der Sozialkomponente gemäß § 15 Anlage 31/ § 15 Anlage 32/ § 14 der Anlage 33 zu den AVR. Sie gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Anlage 31/32/33 AVR unterfallen.

§ 2 Umfang des Sozialkomponente

- (1) Für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter wird pro Monat ein Anteil von 0,25 % seiner ständigen Monatsentgelte nach § 15 Abs. 3 Anlage 31/ § 15 Abs. 3 Anlage 32/ § 14 Abs. 3 der Anlage 33 zur AVR einbehalten und dem Sozialfonds zugeführt.
- (2) Der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene, darüber hinausgehende Prozentsatz des Leistungsentgeltes/Sozialkomponente wir monatlich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

§ 3 Verwendung des Sozialfonds

(1) Dienstgeber und Mitarbeitervertretung entscheiden jährlich einvernehmlich über die Verwendung des im Sozialfonds angesammelten Betrages. Das Geld muss zweckentsprechend für die in den oben genannten Bestimmungen festgelegten soziale Belange verwendet darf werden ausschließlich Mitarbeitern und den

zugutekommen (z.B. Unterstützung für minderjährige Kinder und zur Pflege von erkrankten oder behinderten Angehörigen). Eine Finanzierung von Aufgaben des Dienstgebers ist nicht zulässig.

(2) Erfolgt keine Einigung über die Verwendung des Geldes, so wird das Geld spätestens im Januar des Folgejahres im Verhältnis der jeweiligen Einzahlung wieder an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet. Gleiches gilt für einen im Sozialfonds verbleibenden Restbetrag.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein oder im Widerspruch zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) stehen, so bleiben die übrigen Regelungen unberührt.
- (2) Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den von den Parteien mit der ersetzten Bestimmung bezweckten Inhalten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt zum in Kraft. Eine Kündigung ist mit den in § 38 MAVO genannten Fristen jeweils zum Jahresende möglich. Die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschriften